

99046025002001

Unterhaltsfestsetzung für ein Kind beantragen, vereinfachtes Verfahren

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000538-99046025002001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046025002001
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsfestsetzung für ein Kind beantragen, vereinfachtes Verfahren
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsfestsetzung für ein Kind beantragen, vereinfachtes Verfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Familienrecht: §§ 1601 folgend Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Unterhaltspflicht • §§ 249 folgend Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger • Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
Teaser	<p>Statt des mühsamen und zeitaufwändigen Weges eines streitigen Gerichtsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Unterhalt für Ihr minderjähriges Kind in einem vereinfachten Verfahren festsetzen zu lassen.</p>
Volltext	<p>Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren</p> <p>Statt des mühsamen und zeitaufwändigen Weges eines streitigen Gerichtsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Unterhalt für Ihr minderjähriges Kind in einem vereinfachten Verfahren festsetzen zu lassen.</p> <p>Als getrennt lebender Elternteil, bei dem das Kind lebt, können Sie rasch und kostengünstig einen rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Anspruch erwirken. Diese Verfahren werden nicht von Richtern*, sondern von Rechtspflegern durchgeführt. In das vereinfachte Verfahren müssen Sie keinen Rechtsanwalt einbeziehen. Um zu klären, ob diese Form in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich juristisch oder beim Jugendamt beraten lassen. Das Verfahren wäre unzulässig, wenn etwa der andere Elternteil auf Anforderung freiwillig eine vollstreckbare Verpflichtung übernehmen würde (zum Beispiel durch eine kostenfreie Beurkundung durch das Jugendamt</p>

Modul

Sachverhalt

oder das Amtsgericht). Sie müssten die Kosten des Verfahrens dann selbst tragen.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Ansprechstelle

Das Jugendamt steht Ihnen in Unterhaltsfragen mit Rat und Hilfe zur Verfügung, um berechnete Ansprüche durchzusetzen. Die Beratung ist kostenlos.

→ Amt24-Behördenwegweiser

(Geben Sie in das Amt24-Suchfeld zum Beispiel "Jugendamt" und den Namen der Stadt oder des Landkreises ein.)

Erforderliche Unterlagen

für Antragstellende:

- Formular "Unterhalt – Antrag auf Festsetzung mit Abschrift für Antragsgegner und Mitteilung" (in Papierform erhältlich beim Jugendamt und in jedem Amtsgericht)
- Erklärung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und der Eltern (soweit bekannt)
- Nachweise und Belege über Einkommensverhältnisse

für Antragsgegner:

- Formular "Unterhalt – Einwendungen des Antragsgegners gegen die Festsetzung mit Abschriften für Antragsteller und Antragsgegner"
- entsprechende Nachweise und Belege

Voraussetzungen

- Es handelt sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind oder ein volljähriges Kind für die zurückliegende Zeit der Minderjährigkeit.
- Der verlangte Unterhalt ist nicht höher als 120 % des Mindestunterhalts (vor Berücksichtigung des Kindergeldes).

Modul

Sachverhalt

- Ein gerichtliches Unterhaltsverfahren ist weder eingeleitet, noch besteht bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel (zum Beispiel ein familiengerichtlicher Beschluss) – es sei denn, der bestehende Unterhaltstitel muss nur an das geänderte Kindergeld angepasst werden.

Antragsberechtigt ist der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, beziehungsweise die Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt. Gestellt wird der Antrag für das Kind entweder im eigenen Namen, solange die Eltern miteinander verheiratet sind, oder im Namen des Kindes als dessen gesetzlicher Vertreter.

Kosten

- Gerichtskosten

Hinweis: Im vereinfachten Verfahren fallen geringe Gerichtsgebühren an. Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Gerichtskosten aufzubringen, prüfen Sie vorab, ob Sie einen Prozesskostenvorschuss erlangen können; erkundigen Sie sich beim Amtsgericht auch über die Möglichkeit einer Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe.

Verfahrensablauf

Nutzen Sie das vorgeschriebene Antragsformular. Sie erhalten den Vordruck auch beim Jugendamt oder beim Amtsgericht.

- Die Mitarbeiter des Jugendamtes oder Amtsgerichts leisten Ihnen Hilfe beim Ausfüllen und Vervollständigen des Antrags.
- Füllen Sie den Vordruck gewissenhaft aus, unterschreiben Sie den Antrag und stellen Sie die nötigen Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen bei Ihrem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht ein.

Tipp: Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie im Merkblatt zum Antrag.

Ermittlung des Anspruches

Der Rechtspfleger prüft den Unterhaltsanspruch anhand Ihres Antrags, bewertet die finanzielle

Modul

Sachverhalt

Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils und ermittelt die Höhe der Unterhaltszahlung, die das Kind verlangen kann. Der Umfang hängt davon ab, über welches Einkommen der unterhaltspflichtige Elternteil verfügt.

Berechnet wird abhängig davon, was im Antrag verlangt wird:

- ein gleichbleibender Monatsbetrag (statisch) oder
- ein veränderlicher Monatsbetrag (dynamisch)

Eine dynamische Berechnung schließt den wachsenden Bedarf des Kindes bei fortschreitendem Alter bereits ein. Die Beteiligten ersparen sich dadurch meist spätere Abänderungsklagen. Der Berechnung liegen altersgerechte Mindestunterhaltsbeträge zugrunde.

Auskunft der / des Unterhaltspflichtigen

Das Gericht setzt den Antragsgegner von der beantragten Unterhaltszahlung für das Kind schriftlich in Kenntnis.

Zugleich erhält der unterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit, binnen eines Monats Einwendungen zu erheben. Dies ist jedoch nur begrenzt möglich. Insbesondere der Einwand, finanziell zur Leistung nicht oder nur teilweise in der Lage zu sein, ist nur zulässig, wenn der Antragsgegner in einem Vordruck Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegt und die entsprechenden Belege beifügt. Außerdem muss der Antragsgegner erklären, inwieweit er zur Unterhaltszahlung bereit ist.

Der Rechtspfleger informiert Sie als antragstellende Person über etwaige Einwendungen und die erteilten Auskünfte sowie die abgegebene freiwillige Zahlungsverpflichtung.

Beschluss zur Höhe des Unterhalts

Erklärt sich der Antragsgegner zur Zahlung ganz oder teilweise bereit, so setzt der Rechtspfleger den

Modul

Sachverhalt

Unterhalt durch Beschluss entsprechend fest. Wollen Sie als antragstellende Person auch den nicht festgesetzten Restbetrag erstreiten, müssen Sie den Übergang in das streitige Verfahren beantragen.

Erhebt die Gegenseite keine oder nur unerhebliche Einwendungen, wird der Unterhalt ebenfalls durch Beschluss festgesetzt.

Führt der Antragsgegner bedeutsame Gegenargumente an, so ist das vereinfachte Verfahren gescheitert. Der Unterhalt muss im streitigen Verfahren vor dem Familienrichter eingefordert werden. Dazu ist ein Antrag erforderlich.

Hinweis: Bevor Sie sich zu einem streitigen gerichtlichen Unterhaltsverfahren entschließen, sollten Sie der Gegenseite Gelegenheit geben, weitere Auskunft freiwillig zu erteilen beziehungsweise sich freiwillig zur Unterhaltszahlung zu verpflichten (kostenlose Beurkundung durch Jugendamt oder Amtsgericht).

Bearbeitungsdauer

Frist

keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens: Hat der Antragsgegner gegen den Unterhaltsanspruch zulässige Einwendungen erhoben, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit und weist darauf hin, dass das streitige Verfahren auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt wird.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
